

TARIFVERTRAG

ÜBER SONDERZAHLUNGEN

für die Beschäftigten

des Metall verarbeitenden Handwerks

in Sachsen-Anhalt

vom 20. September 2017
gültig ab 1. Januar 2018

Zwischen dem

Landesinnungsverband Metall Sachsen-Anhalt

einerseits

und der

IG Metall Bezirksleitungen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag über Sonderzahlungen

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

1. Ein Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen je Kalenderjahr entsteht, wenn der Beschäftigte am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis steht.
2. Keinen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen erwerben Beschäftigte,
 - a) deren Arbeitsverhältnis am Auszahlungstag kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht,
 - b) die am Auszahlungstag aufgrund eigener Kündigung in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - c) deren Arbeitsverhältnis durch Vertragsbruch des Beschäftigten aufgelöst wurde,
 - d) denen nach § 626 BGB außerordentlich gekündigt worden ist.

der Sonderzahlung zurückzuerstatten.

§ 6 Anrechnungsklausel

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämie, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 7 Geregelte Abweichung vom tariflichen Anspruch

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann auf Basis von betrieblichen Kennziffern die betriebliche Sonderzahlung erfolgsabhängig gestaltet werden. Hierbei ist ein Prozentsatz festzulegen, um den sich die Sonderzahlung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebs erhöhen oder verringern kann. Besteht kein Betriebsrat, so regelt der Arbeitgeber dies mit den Beschäftigten. Der sich aus diesem Tarifvertrag ergebende Anspruch darf um nicht mehr als 50% gekürzt werden. Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen so gestaltet sein, dass bei einem entsprechenden Ergebnis auch eine Erhöhung des sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Anspruchs um 50% möglich ist.

Eine Vereinbarung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

Bei Nichteinigung der Betriebsparteien bleibt es bei dem unveränderten tariflichen Anspruch. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben von der Einführung dieser Zusatzvereinbarung unberührt. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien unter Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit zulässig.

§ 8 Verminderung der Sonderzahlung

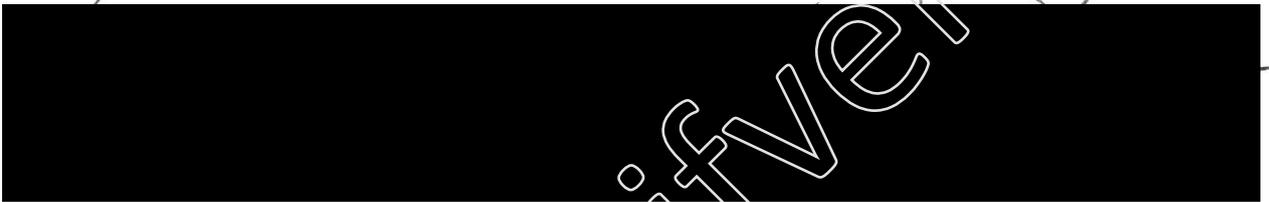
1. Sollte ein Beschäftigter auf Grund einer Krankheit (ausgenommen sind hier Arbeitsunfälle und durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Berufskrankheiten/Unfälle) das gesamte Kalenderjahr arbeitsunfähig sein, so entfällt der Anspruch für dies Kalenderjahr auf die individuelle Sonderzahlung.
2. Bei einer durchgehenden Krankheitsdauer von drei Monaten wird ab dem vierten Kalendermonat der individuelle Anspruch auf die tarifliche Sonderzahlung anteilig gekürzt (ausgenommen sind hier Arbeitsunfälle und durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Berufskrankheiten/Unfälle).

Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Der Sonderzahlungstarifvertrag kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

Magdeburg/Hannover, den 20. September 2017

Landesinnungsverband Metall Sachsen-Anhalt



IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt



Auszug Tarifvertrag